



DIE 32 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STAATSRECHT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

13. Auflage

EINFACH ■

VERSTÄNDLICH ■

KURZ

Inhaltsverzeichnis: Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.**Kapitel I: Grundrechte**

Fall 1: Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG)	1
Reiten im Walde – Schutzbereich Art. 2 I GG – Eingriff – verfassungsrechtliche Rechtfertigung – verfassungsmäßige Ordnung	
Fall 2: Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt / Wissenschaftsfreiheit.....	7
Schutzbereich Art. 5 III GG - Schranken vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte - verfassungsimmanente Schranken – praktische Konkordanz	
Fall 3: Begriff des Grundrechtseingriffs / Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 GG)	12
Schutzbereich Art. 4 I, II GG – Eingriff - Schranken vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte	
Fall 4: Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) / Verfassungskonforme Auslegung und Anwendung	19
Schutzbereich Art. 8 I GG – Verfassungsmäßigkeit des VersG – Verfassungsmäßigkeit von Einzelmaßnahmen	
Fall 5: Pressefreiheit (Art. 5 I S. 2 GG) / Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte.....	27
Schutzbereich Art. 5 I S. 2 GG – Eingriff – mittelbare Drittwirkung – Auslegung zivilrechtlicher Generalklauseln	
Fall 6: Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG)	33
Schutzbereich Art. 12 I GG – Eingriff – verfassungsrechtliche Rechtfertigung – Drei-Stufen-Theorie	
Fall 7: Eigentumsgrundrecht (Art. 14 I GG)	39
Schutzbereich Art. 14 I GG – Eingriff – verfassungsrechtliche Rechtfertigung – Enteignung oder Inhalts- und Schrankenbestimmung	
Fall 8: Gleichheitssatz (Art. 3 I GG)	44
Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem – sachlicher Grund – Ladenschlussgesetz	
Fall 9: Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG)	49
Negative Vereinigungsfreiheit - Zwangsmitgliedschaft in öff.-rechtlicher Vereinigung - Grundrecht der Berufsfreiheit, Art. 12 I GG - Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG	
Fall 10: Kunstfreiheit (Art. 5 III GG) / Grundrechte als Teilhaberechte.....	54
Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 III GG - Eingriff	

Fall 11: Freizügigkeit (Art. 11 GG).....	60
Verfassungsrechtliche Rechtfertigung - Qualifizierter Gesetzesvorbehalt, Art. 11 II GG - Freiheit der Person Art. 2 II S. 2 GG	
Fall 12: Ehe und Familie (Art. 6 I GG)	65
Schutzbereich Art. 6 I GG – Eingriff Trennscheibeneinsatz bei Besuch in JVA – verfassungsrechtliche Rechtfertigung	
Fall 13: Wahlrechtsgrundsätze (Art. 38 I S. 1 GG).....	71
Staatliche Wahlbeeinflussung – zulässige Öffentlichkeitsarbeit oder Wahlwerbung	

Kapitel II: Verfassungsbeschwerde

Fall 14: Verfassungsbeschwerde Minderjähriger.....	76
Beschwerdeberechtigung - Grundrechtsberechtigung Minderjähriger – Prozessfähigkeit Minderjähriger	
Fall 15: Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) / Grundrechtsberechtigung.....	80
Beschwerdeberechtigung - öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt – grundrechtsdienende Funktion - Beschwerdebefugnis	
Fall 16: Grundrechtsberechtigung.....	90
Beschwerdeberechtigung - Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des Privatrechts in der Hand von Hoheitsträgern - Prozessgrundrechte Art. 101 I S. 2, 103 I GG	
Fall 17: Verfassungsbeschwerde / Beschwerdebefugnis	95
Beschwerdegegenstand Akt der Gesetzgebung - Beschwerdebefugnis - unmittelbare Betroffenheit	

Kapitel III: Staatsstrukturprinzipien

Fall 18: Repräsentative Demokratie.....	99
Begriff der Demokratie - Demokratie i.S.d. Grundgesetzes	
Fall 19: Demokratische Legitimation	103
Legitimationskette - materielle oder personelle Legitimation	
Fall 20: Parteien in der Demokratie	106
Organstreitverfahren - Chancengleichheit der Parteien - 5%-Klausel	
Fall 21: Parlamentsvorbehalt / Wesentlichkeitstheorie	112
Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, Art. 20 I, III GG - Wesentlichkeitstheorie des BVerfG	
Fall 22: Rechtsstaat / Vertrauensschutz	118
Abstrakte Normenkontrolle - echte und unechte Rückwirkung	

Fall 23: Rechtsstaat / Gewaltenteilung	124
Abstrakte Normenkontrolle - Grundsatz der Gewaltenteilung	
Fall 24: Bundesstaat / Homogenitätsgebot (Art. 28 I S. 1 GG)	130
Verlängerung der Wahlperiode - Grundsätze der Demokratie gem. Art. 28 I S. 1, 20 I, II GG	

Kapitel IV: Staatsfunktionen

Fall 25: Gesetzgebung / Bund-Länder-Zuständigkeit	135
Abstrakte Normenkontrolle - ungeschriebene Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes	
Fall 26: Verwaltung / Bund-Länder-Zuständigkeit (1) (Art. 83, 87 ff. GG).....	141
Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder - Ausnahmen	
Fall 27: Verwaltung / Bund-Länder-Zuständigkeit (2) (Art. 30 GG)	145
Bund-Länder-Streit - Fall nicht-gesetzesakzessorischer Verwaltung	
Fall 28: Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG)	150
Bund-Länder-Streit - Verfassungsmäßigkeit von Weisungen	

Kapitel V: Staatsorgane

Fall 29: Bundestag	158
Organstreitverfahren - Parteifähigkeit der Fraktion	
Fall 30: Untersuchungsausschuss des Bundestags	162
Grenzen des Untersuchungsgegenstandes	
Fall 31: Bundesrat	167
Einspruchs- und Zustimmungsgesetze - Zustimmungspflicht bei Änderungsgesetzen	
Fall 32: Bundespräsident.....	174
Organstreit - formelles und materielles Prüfungsrecht des Bundespräsidenten bei der Ausfertigung von Gesetzen	

Kapitel I: Grundrechte

Fall 1: Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG)

Sachverhalt:

Nach einem formell verfassungsmäßigen Gesetz des Bundeslandes L ist das Reiten im Wald nur auf solchen Privatwegen erlaubt, die als Reitwege gekennzeichnet sind. Pferdeliebhaber P möchte jedoch auf allen Wegen reiten. Er ist der Ansicht, dass das Verbot zum Schutz der anderen Personen im Wald, insbesondere Wanderern, nicht erforderlich ist.

Frage:

Verstößt das Gesetz gegen Grundrechte?

I. Einordnung

Jede belastende staatliche Maßnahme ist an dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG zu messen.

II. Gliederung

1. Schutzbereich

⇒ Art. 2 I GG

schützt jedes menschliche Verhalten

2. Eingriff

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

⇒ „**verfassungsmäßige Ordnung**“
Gesamtheit aller verfassungsgemäßen Rechtsnormen

- a) Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
- b) Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
⇒ Verhältnismäßigkeit (+)

4. Ergebnis

Das Gesetz ist verfassungsgemäß.

III. Lösung

Verstoß des Gesetzes gegen Grundrechte

Das Gesetz könnte gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG verstoßen.

1. Schutzbereich

Dazu müsste der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet sein. Das Reiten im Walde müsste von Art. 2 I GG geschützt sein.

Art. 2 I GG schützt nicht nur einen begrenzten Bereich der Persönlichkeitsentfaltung, sondern vielmehr **jede Form menschlichen Handelns** ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt.

Geschützt ist insbesondere nicht nur ein Verhalten, das für die Persönlichkeitsentfaltung von erhöhter Bedeutung ist, sondern jede menschliche Betätigung.

Art. 2 I GG beinhaltet die grundsätzliche Freiheit, „zu tun und zu lassen, was man will“.¹

hemmer-Methode: Art. 2 I GG schützt also umfassend jedes Verhalten vor staatlichen Eingriffen. Dies hat insbesondere Konsequenzen für das Verhältnis des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu den anderen Freiheitsrechten, die jeweils einen speziellen Bereich erfassen und schützen. Fällt ein Verhalten nicht in den Schutzbereich eines speziellen Grundrechts, so ist es stets durch Art. 2 I GG geschützt! Art. 2 I GG ist ein „Auffanggrundrecht“.²

Danach fällt auch das Reiten im Wald als menschliche Betätigung in den Schutzbereich der freien Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG.

2. Eingriff

Eingriff ist jede staatliche Maßnahme, durch die dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.³ Dazu zählen ohne Zweifel zielgerichtete staatliche Maßnahmen, die ausdrücklich ein bestimmtes Verhalten verbieten (sog. klassische Eingriffe).⁴

Durch das Gesetz wird das Reiten im Wald grundsätzlich verboten und dieses Verhalten damit rechtlich unmöglich gemacht. Das Gesetz stellt einen Eingriff in Art. 2 I GG dar.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Der Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Dies hängt davon ab, ob und in welchem Ausmaß das Grundgesetz Eingriffe in das Grundrecht zulässt. Gem. Art. 2 I GG ist das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit begrenzt durch die Rechte Anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz. Dies sind die drei Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit, die Eingriffe rechtfertigen (sog. Schrankentrias des Art. 2 I GG).

Das gesetzliche Verbot könnte als Bestandteil der „verfassungsmäßigen Ordnung“ gerechtfertigt sein. Fraglich ist, was die „**verfassungsmäßige Ordnung**“ i.S.d. Art. 2 I GG ist.

Dies ist die **Gesamtheit aller Rechtsnormen**, die mit der Verfassung in Einklang stehen, d.h. formell und materiell verfassungsmäßig sind.⁵ Insbesondere ist darunter nicht nur das Grundgesetz selbst oder dessen grundlegende Wertentscheidungen zu verstehen.

Die „verfassungsmäßige Ordnung“ i.S.d. Art. 2 I GG ist damit anders auszulegen als der gleiche Begriff an anderen Stellen des Grundgesetzes.

hemmer-Methode: Der gleiche Begriff wird u.a. in Art. 9 II, 28 I S. 1, 98 II GG verwendet, ist jedoch dort wesentlich enger auszulegen!

Dieses weite Verständnis ist Folge des weiten Schutzbereichs des Art. 2 I GG.

¹ Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 148 f.

² Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 154.

³ Pieroth/Schlink, Rn. 240.

⁴ Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 103; zum Eingriffsbegriff vgl. Fall 3.

⁵ Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 162 f.

Wird jede menschliche Betätigung vor staatlichen Eingriffen geschützt, so stellen alle einschränkende(n) Rechtsvorschriften einen Eingriff dar, der verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

Art. 2 I GG beinhaltet demnach einen einfachen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Die Schranken der „Rechte Anderer“ sowie des „Sittengesetzes“ haben demgegenüber praktisch keine Bedeutung. Diese sind vollständig in der Gesamtheit aller Rechtsvorschriften und damit in der „verfassungsmäßigen Ordnung“ enthalten.⁶

Der Eingriff durch dieses Gesetz ist demnach gerechtfertigt, wenn das Gesetz formell und materiell verfassungsmäßig ist.

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Die formelle Verfassungsmäßigkeit erfordert, dass die Gesetzgebungszuständigkeit (hier des Bundeslandes) vorliegt, und die Vorschriften für das Gesetzgebungsverfahren sowie die Form eingehalten wurden. Davon ist hier laut Sachverhalt auszugehen.

hemmer-Methode: Zur formellen Verfassungsgemäßheit gehört auch das Zitiergebot (Art. 19 I S. 2 GG). Diese Vorschrift soll den Gesetzgeber zwingen, sich über die grundrechtsrelevanten Auswirkungen seiner Regelung noch einmal klar zu werden. Allerdings wird der Anwendungsbereich des Art. 19 I S. 2 GG von der h.M. beträchtlich eingeschränkt. Streng am Wortlaut orientiert soll er nur für „Einschränkungsvorbehalte“ gelten,⁷ d.h. nur in

den Fällen der Art. 2 II S. 3, 6 III, 8 II, 10 II, 11 II, 13 II, VII, 16 I S. 2 GG. Dagegen findet das Zitiergebot keine Anwendung bei Art. 2 I GG, bei sog. Regelungsvorbehalten (Art. 12 I S. 2 GG), Inhaltsbestimmungen (Art. 14 I S. 2 GG), ungeschriebenen Gestaltungsaufträgen (z.B. Art. 6 I, 9 I GG) und verfassungsimmanenten Schranken.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Das Gesetz ist dann materiell verfassungsgemäß, wenn es alle Anforderungen des Grundgesetzes beachtet.

Dazu zählen zum einen die Voraussetzungen, die für die Einschränkung von Grundrechten gelten, wie das Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 I S. 1 GG),⁸ die Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II GG) und insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.

hemmer-Methode: An diese Stelle gehören auch spezielle Anforderungen, die für die Einschränkung bestimmter Grundrechte gelten, die für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt (dazu Fall 2) und Grundrechte mit qualifiziertem Gesetzesvorbehalt (dazu Fall 11) gelten.

Die Punkte Verhältnismäßigkeit und Wesensgehalt werden sehr häufig unter dem Punkt „Schranken-Schranken“ gesondert von der materiellen Verfassungsgemäßheit geprüft. In dieser Terminologie ist die „verfassungsmäßige Ordnung“ in Art. 2 I GG der Schrankenvorbehalt.

⁶ Pieroth/Schlink, Rn. 385 ff.

⁷ Vgl. BVerfGE 83, 130 (154); auch 64, 72 (79): **alle Entscheidungen = jurisbyhemmer**; Jarass/Pieroth, Art. 19 GG, Rn. 3.

⁸ Vgl. dazu Fall 7.

Ein Gesetz, das formell und materiell verfassungsgemäß ist, lässt sich unter diesen Schrankenvorbehalt subsumieren und ist damit eine Schranke des Grundrechts, die allerdings ihrerseits durch die Schranken-Schranken der Verhältnismäßigkeit und des Wesensgehalts beschränkt wird. Letztlich prüfen Sie bei diesem Aufbau bzw. dieser Terminologie genau das Gleiche. Es geht nur um begriffliche Unterschiede.

Zudem zählt dazu das gesamte objektive Verfassungsrecht, gegen das ein Gesetz verstoßen kann. Ein Grundrecht ist auch dann verletzt, wenn das Gesetz gegen sonstiges Verfassungsrecht verstößt. Dies gilt zum einen für die formellen verfassungsrechtlichen Anforderungen (s.o. Punkt a) als auch für das sonstige „objektive“ Verfassungsrecht, insbesondere die sog. Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 I GG wie Rechtsstaat, Demokratie und Sozialstaat.

hemmer-Methode: Wichtig wird dies i.R.d. Verfassungsbeschwerde. Hier dürfen Sie nur die Verletzung von Grundrechten prüfen. Die Verstöße gegen „objektives“ Verfassungsrecht können Sie dann nur i.R.d. Rechtfertigung des Grundrechtsingriffs ansprechen!

Das Gesetz könnte gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.⁹ Dieser erfordert, dass das Gesetz einem legitimen Ziel dient und zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen ist.

aa) Das Gesetz hat das legitime Ziel, Reiter und Wanderer auf Waldwegen zu trennen, um Gefahren, die sich aus

der Begegnung mit Pferden ergeben, für die Wanderer zu vermeiden.

bb) Das grundsätzliche Verbot des Reitens auf Waldwegen ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet.

cc) Ein Eingriff ist erforderlich, wenn es kein anderes, milderes Mittel gibt, das zur Erreichung des Ziels ebenso effektiv ist. Zwar könnte das Ziel auch damit erreicht werden, dass den Wanderern die Benutzung der Waldwege grundsätzlich verboten wird.

Dies ist jedoch nicht ebenso effektiv, denn Ziel ist gerade der Schutz der Wanderer bei der Benutzung der Waldwege. Dieser Schutz könnte nicht erreicht werden, wenn diese die Wege gar nicht mehr benutzen können. Ein ebenso effektives Mittel ist daher nicht ersichtlich.

hemmer-Methode: Seien Sie insbesondere bei der Überprüfung der Eignetheit und der Erforderlichkeit nicht zu streng.

In den meisten Fällen wird es alternative Mittel geben, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Dem Gesetzgeber steht aber eine sog. Einschätzungsprärogative zu,¹⁰ d.h. er hat grundsätzlich die Wahl unter mehreren in Betracht kommenden Mitteln.

In Zweifelsfällen können Sie die Erforderlichkeit damit begründen, dass der Gesetzgeber vertretbarerweise davon ausging, das gewählte Mittel sei das effektivste. Die Erforderlichkeit ist nur dann zu verneinen, wenn andere, mildere Mittel mit hoher Wahrscheinlichkeit effektiver sind als das gewählte.

dd) Schließlich müsste das Verbot gegen die Reiter angemessen sein.

⁹ Dazu Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 126 ff.

¹⁰ Pieroth/Schlink, Rn. 287.

D.h. die Belastung der Betroffenen dürfte nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Eingriff erstrebten Ziel stehen. Dabei ist eine Abwägung der geschützten Interessen mit den betroffenen Positionen vorzunehmen.

Ziel ist der Schutz der Wanderer im Wald vor den Gefahren, die sich aus der Begegnung mit Pferden ergeben. Dieses Verhalten der Wanderer ist jedenfalls wiederum durch die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG geschützt.

Soweit es um die Verhütung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von Wanderern geht, ist auch das Grundrecht aus Art. 2 II S. 1 GG betroffen. Dem Schutz dieser Rechtsgüter dient das Gesetz.

hemmer-Methode: In vielen Fällen werden Gesetze erlassen, um die Interessen Einzelner gegenüber Anderen zu schützen. Diese Gesetze dienen dem Interessenausgleich zwischen den Bürgern! Das gesamte Zivilrecht dient vorrangig diesem Zweck, aber auch öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Dann müssen Sie die Interessen der betroffenen Personenkreise gegeneinander abwägen!

Es ist nicht ersichtlich, dass die Interessen der Reiter im Wald von erheblich höherer Bedeutung sind als die der Wanderer.

Insbesondere ist zu beachten, dass es erheblich mehr Wanderer als Reiter gibt. Daher ist das Verbot angemessen. Der Eingriff in Art. 2 I GG ist gerechtfertigt.

4. Ergebnis

Das Gesetz verstößt nicht gegen Grundrechte.

IV. Zusammenfassung

- Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG schützt **jedes menschliche Verhalten** vor staatlichen Eingriffen.
- Die „verfassungsmäßige Ordnung“ i.S.v. Art. 2 I GG ist die **Gesamtheit aller Rechtsnormen**, die formell und materiell verfassungsgemäß sind. Art. 2 I GG enthält damit einen normalen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Sound: Art. 2 I GG schützt jedes menschliche Verhalten vor staatlicher Beeinträchtigung.

hemmer-Methode: Bedeutung erlangt Art. 2 I GG als Auffanggrundrecht insbesondere in folgenden Zusammenhängen:

- Zum einen schützt es Ausländer, die deshalb nicht von einem speziellen Freiheitsrecht geschützt werden, weil dies ein Deutschengrundrecht ist (vgl. Art. 8, 9, 11, 12, 16 II GG).
- Zum anderen wird damit die gesamte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit geschützt (**Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 159**). Diese ist z.T. von den spezielleren Art. 12 und 14 GG umfasst, aber nicht umfassend.

- Auch die negative Vereinigungsfreiheit wird vom BVerfG teilweise, nämlich im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Körperschaften, in Art. 2 I GG und nicht in Art. 9 I GG verortet.¹¹
- Schließlich schützt Art. 2 I GG das Vermögen, d.h. insbesondere vor finanziellen Belastungen staatlicherseits, wie etwa Steuern, die grds. weder einen Eingriff in die Berufs- noch in die Eigentumsfreiheit darstellen.

V. Zur Vertiefung

Zur freien Entfaltung der Persönlichkeit

- Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 148 ff.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 12.07.2017, 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13 = jurisbyhemmer = Life&Law 01/2018.